



PLANZEIGERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeine Wohngebiete - überbaubare Grundstücksflächen - Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaft sowie nicht abstrahlende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht abstrahlende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.
 Nicht zulässig sind:
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankeinstellen.
 - MD** Dorfgebiete - überbaubare Grundstücksflächen - Ausnahmen siehe § 23 (5) BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,6 Geschossflächenzahl
 - II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- o offene Bauweise
 - o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - o Bauweise
- Verkehrsflächen**
- o Straßenverkehrsfläche
 - o Straßenbegrenzungslinie
 - o Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - F Zweckbestimmung: Fußweg
 - L Zweckbestimmung: Nutzung für die Landwirtschaft
 - H Zweckbestimmung: Holzfahrbahn
 - B Zweckbestimmung: Straßenböschung
 - S Zweckbestimmung: Sackgasse
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
- o Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - o Trafostation
 - o Pumpwerk
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- o ELT - Freileitung 220 kV mit 30,0 m Schutzstreifen
 - o HD-Gasleitung
- Grünflächen**
- o Grünflächen - öffentlich
 - o Zweckbestimmung: Parkanlage
 - o Zweckbestimmung: Spielplatz
 - o Grünflächen - privat
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- o Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- o Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - öffentlich - Beschreibung der Maßnahmen siehe Planungsrichtlinie Nr. 5
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
- o Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen - Kulturdenkmale - Erläuterung
 - o Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
- o Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen
 - o Voraussichtliche Straßenböschungen (siehe Hinweis Nr. 2)
 - o Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanung
 - o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes

B Festsetzungen - gemäß § 9 BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO**
- 1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO**
- Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaft sowie nicht abstrahlende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht abstrahlende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.
 Nicht zulässig sind:
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankeinstellen.
 - Dorfgebiete (MD) gemäß § 5 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO**
- Die Flurstöße, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußböden bis zum Scheitelpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, darf bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss 17,5 m und bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen 6,0 m nicht überschreiten.
 - Die Flurstöße bzw. maximale Gebäudehöhe (höchster Punkt Oberkante Dachhaut) darf auf maximal 9,0 m über Oberkante fertiger Erdgeschossfußböden festgelegt. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um maximal 2,0 m ist technisch erforderlich, untergeordnete Gebäude (z.B. Schreinerie, technische Aufbauten für Aufzüge) ist ausnahmsweise zulässig.
- 3. Bauweise nach § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 22 und 23 BauNVO**
- Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - In der offenen Bauweise sind Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer Länge von 18,0 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise festgesetzten Grenzabstände gemäß Landesbauordnung NRW einzuhalten.
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
 - Außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen sind nur Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO zulässig, sowie die in § 6 Absatz 7, 10 und 11 BauNVO festgelegten sowie durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NRW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Abstandsflächen der überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht festgelegt sind, graphisch zu ermitteln.
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen sind nur Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO zulässig, sowie die in § 6 Absatz 7, 10 und 11 BauNVO festgelegten sowie durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NRW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Abstandsflächen der überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht festgelegt sind, graphisch zu ermitteln.
 - Bodenversegelung auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen
 - Bodenversegelung, geringfügig veränderte Matriken, Asphalt oder Kunststoff, sowie Betonunterbau für die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Terrassen sind insgesamt nur zu höchstens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Störung ist dauerhaft und dauerhaftig zu halten und entsprechend den Angaben des Bebauungsplans zu befestigen.
 - Brauchwasser- und Regenwasserzuleitung
 - Zuführen zum Auflegen von Regenwasser sowie Brauchwasseranlagen zur Gartenbewässerung und zur Nutzung für die Toilettenspülung und den Waschmaschinenbetrieb sind erwünscht und als Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.
 - Es ist sicherzustellen, dass das Wasser aus Zisternen nicht als Trinkwasser benutzt wird.
 - Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB) zur Energieerzeugung
 - Die Hausfassade der Gebäude ist nach Süden auszurichten, damit im Winter die Solarstrahlung genutzt werden kann.
- 4. Bindungen für Befestigungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Je angelegte 300 m² öffentliche Verkehrsfläche ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ein hochstammiges Laubbäumchen (Bäume: Stieleiche, Spitzahorn, Sommerlinde oder Weidenpflaume) in 1,0 m Höhe mind. 10 cm zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 10 cm).
 - Auf den öffentlichen Grünflächen ist pro angelegte 200 m² ein hochstammiges Laubbäumchen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 10 cm) zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 10 cm).
 - Je angelegte 400 m² Baugrundstück ist auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens ein hochstammiges Laubbäumchen (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 10 cm).
 - Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzbeständen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze entsprechend der Liste im Umweltbericht zu verwenden.
- 5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Maßnahmeart: A
 - Erhalt der natürlichen Laubwaldbestände
 - naturnaher Waldwirtschaft mit einzelnstammiger Zeiselkannentechnik
 - bei etwaigen Anpflanzungen ausschließliche Verwendung standortstreuher Gehölze, vorzugsweise regionale Herkunft
 - Entnahme standortfremder Bestockung (insbesondere Fichten) innerhalb von 10 Jahren
 - Nutzungserfolg von mindestens 10 Bäumen je ha, insbesondere vornehmlich Stieleiche und Hainbuche
 - Entwicklung naturnaher Waldläufer auf einer Breite von mindestens 10 m
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Maßnahmeart: B
 - Erhalt der alten Obstbaum-Hochstämme
 - Durchführung eines fachgerechten Oberastchnitts alle 1 bis 3 Jahre
 - extensive Nutzung ohne Einsatz von Herbiziden
 - abgestorbene Bäume sind innerhalb von 2 Jahren durch Nachpflanzung geeigneter Hochstammkeime zu ersetzen, dabei vorzugsweise Verwendung regional typischer, alter Obstsorten (geeignete Sorten siehe Umweltbericht)
 - extensive Grünlandnutzung mit 1 - 2maliger Mahd pro Jahr oder extensive Weidewirtschaft, bei einer Nutzung als Weide sind die Obstgehölze durch geeignete Zäune vor Verbiss zu schützen
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Maßnahmeart: C
 - Erhalt des verwilderten Gartens und des darin erhaltenen Kleingewässers
 - Entfernen des Teiches mit Abrückspülen des anfallenden Materials und Anlage flacher Uferböschungen mit Neigungen zwischen 1:3 und 1:10
 - gezielte Sukzession des Gartens, des Zurückwachsens von Gehölzen sowie eine 1 bis 3malige Mahd der Freizeitanlagen zulässig
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Maßnahmeart: D
 - Anlage und Entwicklung eines naturnahen Laubgehölzbestandes
 - Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der Liste im Umweltbericht unter Beachtung der Schutzvorschriften für Gasleitungen und ELT-Freileitung (siehe Hinweise)
 - in den Randbereichen Anlage von mindestens 3,0 m breiten Krautsäumen mit Ansaat einer auf die Extensivnutzung ausgerichteten Saatmischung
 - die randlichen Säume sind maximal 1 bis 3 mal jährlich zu mähen oder zu mulchen,
 - Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig
 - sofern Schutzstreifen von Gas- oder ELT-Freileitung nicht bepflanzt werden sollen, sind diese ebenfalls als naturnaher Krautsaum anzulegen und zu entwickeln
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Maßnahmeart: E
 - Erhalt der hochstammigen Obstbäume auf der hohen Hofwand
 - extensive Nutzung ohne Einsatz von Herbiziden
 - abgestorbene Bäume sind innerhalb von 2 Jahren durch Nachpflanzung geeigneter Hochstammkeime zu ersetzen, dabei vorzugsweise Verwendung regional typischer, alter Obstsorten (geeignete Sorten siehe Umweltbericht)
 - extensive Grünlandnutzung mit 1 - 2maliger Mahd pro Jahr oder extensive Weidewirtschaft, bei einer Nutzung als Weide sind die Obstgehölze durch geeignete Zäune vor Verbiss zu schützen
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Maßnahmeart: F
 - Erhalt der Quellflur und der angrenzenden Grünlandfläche
 - Einzäunung mit Eichenzaunpfählen und drahtgitterm Stacheldraht
 - einmalige Mahd alle 1 bis 3 Jahre, in verfestigten Bereichen von Hand mit Motorsense, Freischneider oder Balkenmäher, in hochverfestigten Bereichen auch maschinell, ab 15.00 m mit Abrückspülen des Müllgutes
 - die den Quellbereich angrenzenden Vegetationsflächen sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die im Untergrund verlaufenden Schichtwasser, die Quellbereiche und den Bachlauf behutsam auszuführen
 - Die vorgeschriebene Kanalarbeit ist im jeweiligen Grenzbereich mit einer Leinwandung zu versehen. Da mit wird sichergestellt, dass eine evtl. vorhandene Grundwasserströmung hangabwärts nicht durch die Kanalarbeit unterbrochen und das Grundwasser entlang der Rohrwandungen in die Rohrwandung geleitet wird
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Maßnahmeart: G
 - Erhalt der bestehenden Gehölzgruppe
 - Schnittmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit sind zulässig
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Maßnahmeart: H
 - Erhalt des Gehölzbestandes
 - eine abschließende Pflege durch ein auf-den-Block-stellen alle 10 - 15 Jahre ist zulässig
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Maßnahmeart: I
 - Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzgruppen
 - Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der Liste im Umweltbericht unter Beachtung der Schutzvorschriften für Gasleitungen und ELT-Freileitung (siehe Hinweise)
 - Ansaat der Beetzflächen mit einer auf die Extensivnutzung ausgerichteten Saatmischung und Nutzung als extensives Grünland
 - Mahd der Grünlandflächen maximal 1 bis 3 mal pro Jahr
 - Düngung, Herbizid- und Pestizideinsatz sind nicht zulässig
 - die Anlage von Wegen mit wassergebundener Decke und von Flächen mit Schottermassen ist zulässig

5.10 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Maßnahmeart: J

- Anlage und Entwicklung eines naturnahen Gehölzbestandes
- Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der Liste im Umweltbericht
- Anlage von mindestens 3,0 m breiten Krautsäumen entlang der SÜD- und OÜSTREISE im Flurstück mit Ansaat einer auf die Extensivnutzung ausgerichteten Saatmischung
- entlang der Krautsäume sind mindestens 10 m breite Straßensäume mit Strauchpflanzungen vorzunehmen
- die randlichen Säume sind maximal 1 bis 3 mal jährlich zu mähen oder zu mulchen
- Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig

5.11 Zuordnung von Ausgezeichneten Maßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB

Mit der Ausweisung dieses Bebauungsgebietes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Die Eingriffe sollen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsgebietes durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichen Grundstücken kompensiert werden (siehe dazu auch die Ausführungen des Umweltberichtes). Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle (z.B. im Bereich des Landschaftsplanung) sind im Bebauungsplan nicht festzusetzen. Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle (z.B. im Bereich des Landschaftsplanung) sind im Bebauungsplan nicht festzusetzen. Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle (z.B. im Bereich des Landschaftsplanung) sind im Bebauungsplan nicht festzusetzen.

C Nachrichtliche Übernahmen

1. Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Zufahrten und Stellplätze genutzt werden, als naturnaher Garten- und Grünflächen anzulegen und zu pflegen.

2. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

3. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

4. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

5. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

6. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

7. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

8. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

9. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

10. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

11. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

12. Die im Plan dargestellten Böschungsfächen für den Straßenausbau sind lediglich als unverbindliche Information zu verstehen. Die im Rahmen des Konzeptes Brandenbusch ermittelten erforderlichen Böschungsfächen (Abfuhrwegen und Abgraben) können in ihrer Lage und Ausdehnung von den Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bauamt festgelegt werden.

Übersichtskarte 1:7.500

Satzung der Stadt Werdohl

Bebauungsplan Nr. 40 „Düsternseepfen“ 4. Änderung

Gemarkung Werdohl - Flur 21, 22

Maßstab 1:1.000

Stand: 09.04.2009

Erschließungsträger: Vertritten durch: Volkbank Im Märkischen Kreis eG ECOPLAN Landschaftsplanung GmbH & Co. KG Hilfstraße 42 5880 Neuplauen Tel.: 023 69 19 36 - 0 Entwurf und Bearbeitung: PLANUNGSBÜRO Döhling & Wiselmann Sonderstraße 27 49080 Osnabrück Tel. (0541) 22 17 Fax (0541) 20 16 35	Beschreibung Planunterlagen: Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des Katasters mit dem Nachweis vom übereinstimmt und die Entwurfsunterlagen dieser Planunterlagen entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungserklärung.	Aufstellungsbeschluss: Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der Bebauungsplanung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht.	Auslegungsbefehl: Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf der Bebauungsplanung öffentlich auslegen lassen. Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Er liegt einschließlich der Begründung ab dem heutigen Tage während der Dienststunden im Rathaus zu jedem beliebigen Zeitpunkt öffentlich aus.	Öffentliche Auslegung: Der Entwurf der Bebauungsplanung und die Entwurfgründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen.	Satzungsbeschluss: Der Rat der Stadt Werdohl hat die Bebauungsplanung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 27 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 30 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 31 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 32 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 33 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 34 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 35 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 36 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 37 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 38 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 39 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 40 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 41 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 42 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 43 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 44 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 45 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 46 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 47 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 48 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 49 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 50 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 51 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 52 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 53 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 54 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 55 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 56 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 57 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 58 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 59 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 60 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 61 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 62 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 63 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 64 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 65 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 66 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 67 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 68 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 69 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 70 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 71 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 72 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 73 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 74 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 75 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 76 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 77 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 78 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 79 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 80 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 81 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 82 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 83 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 84 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 85 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 86 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 87 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 88 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 89 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 90 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 91 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 92 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 93 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 94 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 95 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 96 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 97 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 98 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 99 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 100 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 101 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 102 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 103 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 104 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 105 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 106 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 107 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 108 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 109 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 110 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 111 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 112 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 113 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 114 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 115 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 116 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 117 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 118 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 119 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 120 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 121 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 122 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 123 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 124 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 125 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 126 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 127 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 128 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 129 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 130 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 131 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 132 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 133 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 134 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 135 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 136 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 137 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 138 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 139 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 140 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 141 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 142 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 143 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 144 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 145 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 146 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 147 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 148 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 149 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 150 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 151 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 152 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 153 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 154 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 155 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 156 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 157 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 158 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 159 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 160 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 161 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 162 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 163 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 164 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 165 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 166 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 167 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 168 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 169 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 170 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 171 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 172 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 173 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 174 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 175 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 176 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 177 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 178 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 179 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 180 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 181 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 182 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 183 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 184 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 185 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 186 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 187 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 188 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 189 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 190 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 191 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 192 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 193 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 194 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 195 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 196 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 197 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 198 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 199 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 200 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 201 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 202 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 203 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 204 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 205 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 206 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 207 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 208 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 209 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 210 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 211 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 212 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 213 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 214 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 215 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 216 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 217 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 218 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 219 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 220 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 221 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 222 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 223 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 224 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 225 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 226 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 227 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 228 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 229 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 230 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 231 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 232 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 233 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 234 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 235 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 236 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 237 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 238 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 239 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 240 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 241 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 242 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 243 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 244 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 245 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 246 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 247 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 248 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 249 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 250 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 251 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 252 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 253 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 254 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 255 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 256 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 257 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 258 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 259 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 260 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 261 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 262 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 263 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 264 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 265 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 266 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 267 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 268 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 269 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 270 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 271 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 272 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 273 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 274 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 275 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 276 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 277 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 278 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 279 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 280 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 281 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 282 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 283 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 284 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 285 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 286 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 287 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 288 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 289 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 290 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 291 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 292 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 293 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 294 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 295 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 296 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 297 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 298 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 299 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 300 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 301 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 302 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 303 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 304 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 305 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 306 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 307 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 308 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 309 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 310 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 311 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 312 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 313 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 314 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 315 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 316 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 317 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 318 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 319 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 320 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 321 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 322 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 323 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr.
--	--	---	--	---	---